

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Bentazon 87.0 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Adagio SG Schweizerische Zulassungsnummer: F-3894
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 9800330
 Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur
 Depéret, 69160 Tassin-la-Demilune

Basagran Dryflo Schweizerische Zulassungsnummer: D-3821
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 4241-00
 Vertreiber: BASF Aktiengesellschaft, Länderbereich
 Deutschland, Postfach 120, 67114 Limburgerhof

Basagran SG Schweizerische Zulassungsnummer: F-3895
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 9500628
 Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur
 Depéret, 69160 Tassin-la-Demilune

Benta+ Schweizerische Zulassungsnummer: F-3896
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 2010112
 Vertreiber: Phyto – Service, 15, rue du Pont,
 Pontijou – RD 924, 41500 Maves

¹ SR 916.161

Blast SG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3244 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10350 Vertreiber: BASF Agro SAS, Via Marconato 8, 20031 Cesano Maderno
Erbazone SG	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3245 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10357 Vertreiber: BASF Agro SAS, Via Marconato 8, 20031 Cesano Maderno

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Buschbohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.5–0.8 kg/ha Anwendung: Nachauflauf.	1,2
Feldbau			
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) [insbesondere Matricaria, Galium, Stellaria]	Aufwandmenge: 1.1–2.2 kg/ha	2
Kartoffeln	Klettenlabkraut	Aufwandmenge: 0.5–1.1 kg/ha Anwendung: Früher Nachauflauf.	2,3
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.5–1.1 kg/ha Anwendung: Unkräuter; 2-4-6-Blattstadium (Mais- höhe: 10-20 cm).	2
Eiweisserbsen, Konservenerbsen, Sojabohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1.1–2.2 kg/ha	1,2
Kleegrasmischung, Luzerne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1.1–1.6 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1,2,4

(*) Auflagen und Bemerkungen

Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2

- 1 = Splittanwendung mit niedriger Aufwandmenge ist zu bevorzugen (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
- 2 = Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2.
- 3 = Bei Kartoffeln, insbesondere Saatkartoffeln, können vorübergehende Blattverfärbungen auftreten.
- 4 = Bei Verfütterung an Rinder oder Galttiere 2 Wochen Wartefrist.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch